

Zweite Sonderinformationen für Frauenhäuser zum Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

FHK hat weitere wichtige Informationen und Hinweise im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) in den Frauenhäusern zusammengestellt.

Vor der Aufnahme in ein Frauenhaus

Vor der Aufnahme einer Frau und ihrer Kinder in ein Frauenhaus muss eine potentielle Gefährdung der Mitarbeiter_innen sowie der Bewohner_innen und ihrer Kinder im konkreten Einzelfall geklärt werden.

Hierbei können folgende Fragen helfen:

- Hat die Frau oder hatten ihre Kinder unspezifische Allgemeinsymptome oder akute Atemwegsprobleme jeder Schwere (mit oder ohne Fieber)?
- Hatte die Frau oder hatten ihre Kinder in den letzten 14 Tagen **engen Kontakt** zu einem bestätigten COVID-19-Fall? Enger Kontakt bedeutet, dass man mindestens 15 Minuten mit der erkrankten Person gesprochen hat bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während diese ansteckend gewesen ist.¹
→ Es besteht ein **hohes Risiko**, dass sie oder die Kinder sich angesteckt haben.
- Hatte die Frau oder hatten ihre Kinder in den letzten 14 Tagen **Kontakt** zu einem bestätigten COVID-19-Fall?
→ Es besteht ein **geringeres Risiko**, dass sie oder die Kinder sich angesteckt haben.
- Hat sich die Frau oder hatten ihre Kinder in den letzten 14 Tagen in einem **Risikogebiet** oder in einem besonders betroffenen Gebieten in Deutschland aufgehalten?
→ Es besteht ein **geringeres Risiko**, dass sie oder die Kinder sich angesteckt haben.
- Gibt es Mitarbeiter_innen, Bewohner_innen oder Kinder, die zur **Risikogruppe**² für schwere Verläufe gehören?

¹ Quelle: RKI, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2, https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html.

² Risikogruppe für schwere Verläufe: **ältere Menschen** (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren), **Raucher_innen**, Menschen mit bestimmten **Vorerkrankungen: Herz-Kreislauf-System** (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), **Lunge** (z.B. Asthma, chronische Bronchitis), **chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus** (Zuckerkrankheit), **Krebserkrankung, geschwächtes Immunsystem** (z.B. Erkrankung mit einer Immunschwäche, Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison), Quelle: RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Stand: 21.3.2020,

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

Auf dieser Grundlage müssen das Frauenhaus bzw. der Träger des Frauenhauses abwägen und entscheiden, ob die Frau und ihre Kinder aufgenommen werden können oder nicht.

Verdachtsfall im Frauenhaus

Besteht ein begründeter Verdacht einer Infektion bei einer Bewohner_in oder ihren Kindern, sollten – soweit dies im jeweiligen Frauenhaus möglich ist – folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Separater Raum für die Bewohner_in und ihre Kinder
- Kontaktverbot zu anderen Bewohner_innen
- Strikte Einhaltung der Hygieneregeln
- Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter_innen (z. B. Schutzkleidung)
- Telefonische Information des Hausarztes/der Hausärztin oder des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes (Telefonnummer: 116117)
- Meldung des Verdachts an das zuständige Gesundheitsamt (Anonymität des Frauenhauses beachten, siehe unten)
- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Sozialbehörde (in vielen Bundesländern gibt es spezielle Hotlines)

Nachgewiesener Fall im Frauenhaus

Ist die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) nachgewiesen, müssen die Ärztin/der Arzt oder das Labor dies dem Gesundheitsamt gemäß Coronavirus-Meldepflichtverordnung unverzüglich melden. Dabei müssen auch Name, Adresse und Kontaktdaten der Bewohner_in dem Gesundheitsamt gemeldet werden, damit das Gesundheitsamt die Person kontaktieren kann.³ Das Gesundheitsamt leitet an die Situation vor Ort angepasst die notwendigen Maßnahmen ein und legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen für Kontaktpersonen fest.⁴

Die Maßnahmen des Gesundheitsamtes müssen umgesetzt und die Mitarbeiter_innen und Bewohner_innen über die Maßnahmen informiert werden.

Darüber hinaus sollte das Frauenhaus bzw. der Träger des Frauenhauses mit den Sozialbehörden klären:

- Gibt es die Möglichkeit, die betreffende Bewohner_in und/oder ihre Kinder vorläufig innerhalb des Frauenhauses zu isolieren (je nach Möglichkeiten im Frauenhaus)?
- Ist ein Umzug in einen anderen Schutzraum möglich (Klärung mit der zuständigen Sozialbehörde)?
- Sind die Kinder versorgt (ggf. Jugendamt einbeziehen)?

³ Quelle: RKI, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2, https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

⁴ Kontaktpersonen-nachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2, Stand: 18.3.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText5.

- Wer im Umfeld und welche Kontaktpersonen der Bewohner_in müssen informiert werden?

Anonymität des Frauenhauses: Namentliche Meldung an das Gesundheitsamt und Schutz der Frauenhausanschrift

Die Adressen von Frauenhäusern werden aufgrund des Schutzes der Frauen und ihrer Kinder grundsätzlich nicht öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 1 CoronaVMeldeV⁵ muss eine nachgewiesene Erkrankung sowie der Verdacht einer Erkrankung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) an das zuständige Gesundheitsamt namentlich gemeldet und übermittelt werden.

Bei der Zusammenarbeit zwischen den Meldenden, dem zuständigen Gesundheitsamt sowie den Landes- und Bundesbehörden dürfen keine Schutzlücken für die Anonymität des Frauenhauses und somit für den Schutz der Frauen und deren Kinder entstehen. Das zuständige Gesundheitsamt und die betreffenden Behörden müssen darüber informiert und sensibilisiert werden, dass die Anschrift der Frauenhäuser bei der Meldung und im Übermittlungsverfahren Dritten nicht bekannt werden darf.

Die COVID-19-Fälle werden von den zuständigen Gesundheitsämtern elektronisch über die zuständigen Landesbehörden ans RKI übermittelt, allerdings ohne Namen, Wohnort und Kontaktdaten der Betroffenen.

Aufnahmestopp in den Frauenhäusern

In Zeiten von Quarantäne und Isolation, können sich auch die Bedingungen in Familien und Partnerschaften (weiter) verschärfen und zu einem Anstieg der häuslichen Gewalt führen. Da in den Frauenhäusern die baulichen, räumlichen und personellen Bedingungen sowie die Belegung und die individuellen Risiken für Mitarbeiter_innen sehr unterschiedlich sind, muss jedes Frauenhaus im Einzelfall mit der zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt und Sozialbehörde) klären, ob das Frauenhaus weiterhin Frauen aufnehmen kann und zu welchen Bedingungen oder welche anderen Lösungen vor Ort zum Schutz der Frauen und ihrer Kinder gefunden werden können.

Die zuständige Sozialbehörde im jeweiligen Landkreis oder der Stadt muss Lösungen zu alternativen Schutzunterkünften bei einem Aufnahmestopp des Frauenhauses vor Ort finden. Neben der gesicherten Unterkunft für die Frauen und ihre Kinder, muss auch die Beratung und Betreuung der Frauen und ihrer Kinder in diesen alternativen Schutzunterkünften gesichert werden. In den Prozess muss unbedingt die Fachexpertise des Frauenhauses und seines Trägers einbezogen werden. Ebenso sind in die Entwicklung von Lösungen die zuständigen Polizeibehörden, das Gesundheitsamt und ggf. weitere Stellen wie das Jugendamt einzubeziehen.

⁵ Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV"), in Kraft getreten am 01.02.2020. Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/coronavmeldev/_1.html.

Pressemeldung von FHK: Auch Frauenhäuser und Fachberatungsstellen von Corona-Krise betroffen (18.03.2020), <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/pressemeldung-auch-frauenhaeuser-und-fachberatungsstellen-von-corona-krise-betroffen/>.

Kita- und Schul-Notbetreuung für Mitarbeiter_innen von Frauenhäusern

Alle Bundesländer haben die Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen. Für Eltern aus bestimmten Berufsgruppen bzw. die in wichtigen Arbeitsbereichen tätig sind, gibt es in allen Bundesländern eine Notbetreuung, die unterschiedlich genau geregelt ist und sehr unterschiedliche Voraussetzungen hat. Dazu gehören zum Beispiel Eltern die „in systemrelevanten Berufen“ bzw. „in der kritischen Infrastruktur“ arbeiten, deren Tätigkeiten „zur Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastruktur unverzichtbar sind“, „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind“ bzw. „für die Daseinsvorsorge unverzichtbar sind“. Einige Bundesländer nennen gar keine Berufsgruppen, sondern nur die Daseinsvorsorge⁶, andere nennen neben ausdrücklich genannten Arbeitsbereichen und Berufsgruppen auch „vergleichbare Bereiche“⁷, oder „sonstiges betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung“⁸.

Um die Notbetreuung einfordern zu können, müssen die Frauenhäuser bzw. deren Träger die jeweiligen Regelungen der Bundesländer heranziehen und die Entscheidungsträger_innen in den Kommunen ansprechen.

Frauenhäuser gehören als zentrale Schutzeinrichtungen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zur Daseinsvorsorge und zur Grundversorgung der Gesellschaft. Vergleichbar mit Gesundheitsbereich übernehmen Frauenhäuser als Bereich der Gewaltprävention wichtige Aufgaben zur Versorgung der betroffenen Bevölkerung. Frauenhäuser bieten eine sichere Unterkunft und versuchen weitere Gewalt zu verhindern, sie bieten Hilfen für misshandelte Frauen und ihre Kinder. Die Arbeit im Frauenhaus gehört somit auch zu den oben genannten wichtigen Arbeitsbereichen.

Einige Bundesländer setzen für eine Notbetreuung voraus, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit organisiert werden kann, beide Elternteile bzw. Alleinerziehende Tätigkeiten in diesen Bereich ausüben.

⁶ Nordrhein-Westfalen.

⁷ Niedersachsen.

⁸ Berlin.

Weitere wichtige Informationen

1. Informationen in Leichter Sprache

Informationen zum Corona-Virus, Bundesministerium für Gesundheit (BMG), unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/coronavirus-leichte-sprache.html> und als PDF zum Download unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/BMG-BZgA_Coronavirus_LeichteSprache.pdf

Die Krankheit Corona-Virus, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, als PDF zum Download unter https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/corona-virus_leicht_2020-03-19_final_bf.pdf

2. Informationen in Deutscher Gebärdensprache (DGS)

Video zum Coronavirus, Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben" (KSL), Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, anzusehen unter <https://ksl-msi-nrw.de/de/node/2658>.

Gebärden-Telefon, Beratung zur COVID-19-Pandemie, bereitgestellt vom Bundes-Gesundheits-Ministerium, unter <https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/BrowserSite.html>

Coronavirus: Was Sie wissen müssen, Antworten auf die wichtigsten Fragen, NDR, Stand 10.03.2020, abzurufen unter <https://www.ndr.de/fernsehen/Coronavirus-Was-Sie-wissen-muessen,corona426.html>

3. Informationen in anderen Sprachen

Coronavirus – wir informieren in mehreren Sprachen, Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, (Informationen werden laufend erweitert und aktualisiert, Stand: 19.03.2020), unter <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus>

4. Informationen für Kinder

Für Kinder leicht verständlich erklärt, was das Coronavirus überhaupt ist, was es tut und wie sie sich vor ihm schützen können.

„**Das Coronavirus Kindern einfach erklärt**“, Video der Stadt Wien, unter <https://www.youtube.com/watch?v=kU4oCmRFTw>.

COVID-19: Tipps für Eltern, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), 2020, unter

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Ha
ndreichung_COVID-19_Tipps_fuer_Eltern.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Ha
ndreichung_COVID-19_Tipps_fuer_Eltern.pdf)

5. Infografiken und Piktogramme, z. B. Hygienetipps

„Infektionen vorbeugen: Die 10 wichtigsten Hygienetipps“ (in sechs Sprachen) sowie weitere Infografiken und Piktogramme, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html#c9302>

FHK wird in Hinblick auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) über wichtige Entwicklungen, die Frauenhäuser betreffen, informieren. Aufgrund der dynamischen Lageentwicklung werden die Frauenhäuser bzw. die Träger der Frauenhäuser gebeten, sich über den jeweils aktuellen Stand auf dem Laufenden zu halten.

Berlin, 23. März 2020

Angelina Bemb

Referentin Recht

Frauenhauskoordinierung e. V.